

ARBEITSGRUPPE REGRESS - Untergruppe Privatversicherung

- 1) Gini-Dürlemann: Regress des Versicherers gegen den vertraglich Haftbaren nur bei dessen Grobfahrlässigkeit.

Nicht unangefochten: Haller: SVZ 33, Seite 402: Jeder Schuldvorwurf genügt für einen Regress.

Oftinger ficht ihn ebenfalls an. SVZ 33, Seite 173: Weil Gini, obschon am Vertrag haftbar, kein Verschulden treffe. Die Haftung gemäss Art. 101 OR sei kausal und daher erst drittrangig. Deswegen könne kein Regress genommen werden.

Kritik: Gini/Dürlemann

- a) Den Herbeizug von Art. 14/4 VWG, den das Bundesgericht machte (Seite 150, SVZ) ist sehr künstlich. Die Befreiung des schuldigen Vn hat seinen Sinn: Der Versicherungsschutz soll ihm unbeschränkt zustehen, wenn ihn bei der Kompliziertheit des heutigen Lebens ein leichtes Verschulden trifft. Gerade in solchen Fällen soll die Versicherung für ihn spielen. - Diese Ueberlegung trifft für den Haftpflichtigen in keiner Weise zu. Er haftet für den Schaden im Rahmen von Art. 43 OR, auch bei leichtem Verschulden. Es ist nicht einzusehen, weshalb er besser gestellt sein soll, wenn ein (Sach-)Versicherer gegen ihn regressiert, als wenn ein Direktgeschädigter ihn belangt.
- b) Der Haftpflichtige haftet am Vertrag, der Sachversicherer ebenfalls. Es ist vom Standpunkt der Logik nicht einzusehen, weshalb der eine gegenüber dem andern bevorzugt werden soll. Gerechtfertigt wäre eine hälftige Teilung des Schadens.
- c) Der regressierende Sachversicherer regressiert nicht für sich, sondern für die Prämiengemeinschaft seiner Versicherten. Hinter dem Haftpflichtigen steht meist ein Haftpflichtversicherer. Weshalb soll dieser davon profitieren, dass der Haftpflichtige von einem Schadenversicherer belangt wird und nicht vom Geschädigten direkt? Die Prämiengemeinschaft der Sachversicherer soll die gleiche Ausgangslage haben wie jene des Haftpflichtversicherers.

Unter der Herrschaft des Gini/Dürlemann-Urteils ist folgendes zu sagen:

- 1) Die Haftung für Hilfspersonen gemäss Art. 101 OR ist eine vertragliche und nicht eine gesetzliche Haftung. So der BGE 80 II, Seite 253 (SVZ, Seite 148/149). So auch Oswald, Sozialversicherung Seite 35, Haller, SVZ 33, Seite 399, Keller, Haftpflichtrecht, Seite 320.

Anderer Meinung dagegen ist Oftinger, SVZ 23, Seite 173, Brehm, SVZ 33, Seiten 75/76.

Schon die Stellung im OR lässt diese Folgerungen zu.

- 2) Der Haftpflichtige muss so auch die Grobfahrlässigkeit seiner Hilfsperson so anrechnen lassen, wie wenn er grobfahrlässig gehandelt hätte. So haftet die Lufthansa für die Handlungsweise des Piloten (BGE 93 II, Seite 353). Die Speditionsfirma für jene ihres Chauffeurs (Kantonsgericht St. Gallen: SVA XI, Seite 358). Ferner auch das Appellationsgericht Basel in SJZ 45, das Handelsgericht Zürich in SJZ 64 (1962), Seite 8.

Die Hilfsperson handelt für den Vertragsschuldner wie wenn dieser selbst handeln würde.

- 3) Ausserhalb des Gini/Dürlemann-Urteils gibt es für den Sachversicherer die Möglichkeit, auf den aus Vertrag Haftpflichtigen zu regressieren, wenn dieser mit der Vertragsverletzung gleichzeitig eine unerlaubte Handlung begangen hat. Eine solche liegt bei Sachschäden z.B. dann vor, wenn damit eine Gefährdung des Publikums verbunden ist. Vergleiche hierfür den Entscheid des "Tribunal de première instance de Genève", SVZ 40, Seite 75, insbesondere Seiten 79-81.